

Satzung des VfB Stolzenau e.V.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2026.



SYNOPSE DER ÄNDERUNGEN ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2026

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Verein für Breitensport Stolzenau“ (VfB Stolzenau). ²Er hat seinen Sitz in Stolzenau. ³Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
⁴Danach lautet der Name „Verein für Breitensport Stolzenau e.V.“ (VfB Stolzenau e.V.).
- (2) Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) ¹Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Bewegungssports.
²Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter. ³Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der jugendlichen Vereinsmitglieder zu.
- (2) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige / unabhängige Sparte gegründet werden.
- (2) ~~Für den Fall, dass eine neue Sportart angeboten bzw. eine neue Sparte gegründet werden soll, kann dies auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zunächst bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 1) als unselbstständige Sparte geführt werden.~~
- (3) ¹Jede Sparte wählte kann eine Spartenleiterin / einen Spartenleiter wählen. ²Diese werden von den Mitgliedern der Sparte für die Dauer von einem Jahr gewählt.
³Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 17 gilt entsprechend. ⁴Wiederwahl eines Spartenleiters ist unbegrenzt zulässig

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. ²Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ³Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen / Vertreter. ⁴Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin / der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. ⁵Diese entscheidet endgültig.
- (2) ¹Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen; außerdem jede juristische Person. ²Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) ¹Der Austritt ist der/dem 1. Vorsitzenden oder der Kassenwartin / dem Kassenwart dem Vorstand schriftlich in Textform zu erklären. ²Er ist unter Einhaltung

einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende (30.06.) oder zum Jahresende (31.12.) zulässig und muss bis zum jeweiligen Tag beim Vorstand eingegangen sein.

- (3) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 3. wegen grob unsportlichen Verhaltens,
 4. wenn sich das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug befindet.
- ²Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende-Vorstand. ³Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich in Textform zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich in Textform aufzufordern. ⁴Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen in Textform zuzusenden. ⁵Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich in Textform und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. ⁶Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) ¹Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. ²Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief in Textform gegenüber dem Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. ³Der Beitrag wird grundsätzlich durch Lastschrifteinzug sverfahren eingezogen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. ²Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der **geschäftsführende** Vorstand,
- **der erweiterte Vorstand**
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) **1**Der **geschäftsführende** Vorstand besteht aus:

- der / dem 1. Vorsitzenden,
- der / dem 2. Vorsitzenden,
- der / dem 3. Vorsitzenden,
- der Kassenwartin / dem Kassenwart,
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- der Gesamtjugendwartin / dem Gesamtjugendwart,
- der Pressewartin / dem Pressewart.

2Der Vorstand nach Satz 1 kann beschließen, Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand zu berufen.

(2) **Der erweiterte Vorstand besteht aus:**

- ~~den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,~~
- ~~den Spartenleiterinnen / den Spartenleitern,~~
- ~~weitere in der Geschäftsordnung (§ 20) festgelegte Personen.~~

(32) **1**Der **geschäftsführende** Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. **2**Der **geschäftsführende** Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. **3**Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die Stimme der / des 2. Vorsitzenden, bei der Abwesenheit beider die Stimme der / des 3. Vorsitzenden. **4**Der **geschäftsführende** Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. **5**Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. **65**Über seine Tätigkeit hat der **geschäftsführende**-Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(43) **1**Die Vorstandssitzung leitet die / der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die / der 2. Vorsitzende, bei der Abwesenheit beider die / der 3. Vorsitzende. **2**Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. **3**Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem / digitalem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, dieser ist in Textform festzuhalten.

(54) **1**Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- die / der 1. Vorsitzende,
- die / der 2. Vorsitzende,

- die / der 3. Vorsitzende,

- die Kassenwartin / der Kassenwart.

²Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten ~~drei~~ Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(65) Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

(1) ¹Der ~~geschäftsführende~~ Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, ~~jedoch bei der Erstwahl nach der Gründung des Vereins die / der 1. Vorsitzende, die / der 3. Vorsitzende und die Kassenwartin / der Kassenwart nur für die Dauer von einem Jahr.~~ ²Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. ³Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so betraut der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder des Vereins eine Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben. ⁴In der folgenden Mitgliederversammlung ist die vakante Position für die verbleibende Amtsdauer des Vorstands neu zu wählen. ³Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ⁴Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist unbegrenzt zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich in Textform unter Angabe der Gründe beim ~~geschäftsführenden~~ Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ~~ordentlichen~~ Mitgliederversammlung

Die ~~ordentliche~~ Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin / des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des ~~geschäftsführenden~~-Vorstands,
- Entscheidung über die Gründung von selbstständigen / unselbstständigen Sparten,
- ~~- Bestätigung der von den Sparten gewählten Spartenleiterinnen / Spartenleitern,~~
- Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern ~~auf Vorschlag des Vorstands~~,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen ~~(ordentlich und außerordentlich)~~

- (1) ¹~~Gemäß § 13 findet einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.~~
²~~Sie~~~~Die Mitgliederversammlung~~ wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³~~Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.~~ ⁴~~Sie muss mindestens folgende Punkte umfassen:~~
~~– Jahresbericht der / des 1. Vorsitzenden,~~
~~– Bericht der Kassenprüfer,~~
~~– Entlastung des Vorstands,~~
~~– Genehmigung des Haushaltsplans,~~
~~– Bestellung der Kassenprüfer,~~
~~– Verschiedenes.~~
⁵~~Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.~~ ⁶~~Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.~~ ⁷~~Auch durch die einmalige Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Nienburg (derzeit die Tageszeitung „Die Harke“) gilt die Einladung als zugegangen.~~
- (2) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. ²Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich in Textform mit Begründung vorliegen.
- (3) ¹Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. ²Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen ~~(ordentlich und außerordentlich)~~

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden, bei Abwesenheit beider von der / dem 3. Vorsitzenden gleitet. ²Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag.

³Stimmennthalungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ~~des Vereins~~ erforderlich.
- (5) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin / vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - den Ort und die Zeit der Versammlung,
 - die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter,
 - die Protokollführerin / den Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und ggf. die Art der Abstimmung, sowie die Wahlergebnisse und ggf. die Art der Wahl.
 - bei Satzungsänderungen ist die ändernde Bestimmung anzugeben und der Wortlaut der Änderung.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) ¹Stimmrecht besitzen nur Mitglieder und Ehrenmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht beitragssäumig sind.
²Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ³Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) ¹Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ²Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

¹Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Mitglieder zu Kassenprüfern. ²Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. ³Wiederwahl ist zulässig. § 17 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich in Textform Bericht zu erstatten. ²Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

¹Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. ²Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen. ³Darüber hinaus kann der Vorstand weitere verbindliche Ordnungen (z.B. Ordnungen für die Benutzung von Sportstätten) erlassen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- (3) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stolzenau, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22 Sonstiges

¹Der Verein hat im Rahmen der Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen ausreichende Versicherungen abzuschließen. ²Er haftet nicht für den Verlust von Kleidung,

Wertsachen usw., die anlässlich von Sportveranstaltungen jeder Art oder im Übungsbetrieb abhanden-kommen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in § 4 des Verschmelzungsvertrages vom 27.03.2009 festgestellt, zu dessen Anlage genommen und von den über die Verschmelzung zum „Verein für Breitensport Stolzenau e.V.“ („VfB Stolzenau e.V.“) beschließenden Mitgliederversammlungen des MTV Stolzenau am 26.03.2009 und des SC Stolzenau am 27.03.2009 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung des „Verein für Breitensport Stolzenau e.V.“ („VfB Stolzenau e.V.“) in das Vereinsregister in Kraft.

Nachrichtlich: Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode erfolgte am 11.05.2009 unter der Nr. VR 200 393.